zweckt nun, soweit ersichtlich, nichts anderes, als dem Beschwerdesührer sür privatrechtliche Ansprüche, welche er in seiner Stellung als Direktor der Solothurnischen Bank gegen den Staat Solothurn geltend zu machen beabsichtigt, den bundesgerichtlichen Gerichtsstand zu wahren. Darüber aber, ob für eine derartige Alage des Rekurrenten gegen den Staat Solothurn das Bundesgericht zuständig sei, kann nicht jetzt, sondern erst dann entschieden werden, wenn die Alage wirklich eingereicht ist. Das angesochtene Geseh vom 8. Februar 1885 seinerseits ist jedensalls nicht geeignet, die bundesgerichtliche Kompetenz auszusschließen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerte ber Refurrenten Dr. Speiser und Genossen wird im Sinne der Erwägungen als unbegründet abgewiesen; ebenso diejenige des Bankdirektors Dr. Kaiser.

49. Entscheid vom 5. September 1885 in Sachen Joneli.

A. Karl Jahn, Staatsanwalt in Bern, flagte beim Amtsgerichte Bern gegen Emil Joneli-Mory, Journalisten in Bern, auf Entschädigung wegen der ihm von letzterem durch die in den Nummern 245 und 246 des "Baterland" vom Jahre 1883 enthaltenen Artifel (betitelt "eine Schwurgerichtsverhandlung in Bern") zugefügten Ehrverletzung. Bei der Berhandlung vor Amtsgericht Bern vom 26. November 1884 bestritt der Beflagte die Kompetenz des Amtsgerichtes als Civilgericht. Er wurde indeß nach gepstogener mündlicher Berhandlung vom Amtsgerichte, auf das Reserat seines Brästdenten hin, mit seiner Gerichtsstandseinrede abgewiesen. Gegen diese Entscheidung ergrisse. Ioneli-Mory (da der Rläger seine Forderung in die Kompetenz des Amtsgerichtes gestellt hatte, eine Appellation an das kantonale Appellationsgericht also ausgeschlossen war) den staatserechtlichen Rekurs an das Bundesgericht.

B. In seiner Rekursschrift vom 23. Januar 1885 stellt E. Jonesi-Mory den Antrag: "Es wolle das Bundesgericht das angeführte Urtheil des Amtsgerichtes von Bern vom 26. November 1884 als verfassungswidrig kassiren unter Kostensolge gegen wen Rechtens." Zur Begründung werden im Wesentlichen folgende Momente geltend gemacht: § 63 der bernischen Kantonsversassung bestimme: "Für Kriminal-, politische und "Presvergehen sind Geschwornengerichte eingesetzt.

"Dem Gesetze bleibt vorbehalten, ben Geschwornengerichten "auch andere Theile ber Strafrechtspflege zu übertragen.

"Dasfelbe wird auch die nahere Organisation der Geschwornen-"gerichte beftimmen." In Anwendung Diefer Berfaffungsbeftimmung habe der Appellations- und Raffationshof des Kantons Bern in zwei dem vorliegenden analogen Fällen durch Urtheile vom 25. Märg 1882 den Grundfat ausgesprochen, daß Schabenersattlagen aus Pregvergehen vor dem Civilrichter nicht geltend gemacht werben fonnen, fo lange bie Schuld bes Beklagten nicht durch bas Schwurgericht festgestellt sei (vergleiche Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, Band XVIII, S. 483 u. ff.). Die Motivirung dieser Urtheile, welcher der Returrent sich burchaus anschließe, entspreche vollständig dem Sinne und Geifte ber Berfassung. Dies ergebe fich insbesondere aus der Entstehungsgeschichte berfelben. In bem bem Berfassungsrathe vorgelegten Entwurfe habe ber entsprechende Paragraph (damals § 61) gelautet : "Für die Berwaltung ber Rechtspflege in Kriminal-, in politischen und in Ehr- und Prefvergehenssachen find bie Geschwornengerichte eingesetzt." Schon die Vergleichung Dieser Stelle bes Entwurfes mit bem Paragraphen, wie er als § 63 befinitiv in die Berfassung aufgenommen worden fei, zeige die Absicht bes Gesetgebers, die Prefvergeben als ein einheitliches Ganges ber alleinigen Jurisdiktion der Geschwornengerichte zu unterstellen. Ursprünglich habe die Absicht obgewaltet, alle Ehrverletzungen, gleichviel ob durch die Presse begangen ober nicht, an die Geschwornengerichte zu verweisen; diese Absicht sei im weitern Berlaufe der Berathungen aufgegeben worden. Rucksichtlich ber Pregdelitte dagegen sei daran festgehalten worden, daß dieselben ohne allen Unterschied ihres Charafters im Gin=

zelnen, gleichviel ob politischer oder nicht politischer Ratur, den ständigen Gerichten zu entziehen und ber Jurisdiftion ber Schwurgerichte zu unterstellen seien. Dies folge e contrario auch baraus, daß in dem neuen Entwurfe einer bernischen Kantonsverfassung ausbrucklich eine Unterscheidung zwischen Pregdelitten politischer und nicht politischer Natur gemacht werde. Maßgebend für die Behandlung ber Pregdelifte in der gegenwärtigen Berfaffung fei ber Bedante ber Preffreiheit gewefen. Dies ergebe fich besonders deutlich aus den im Berfassungsrathe abgegebenen Boten Imobersteg's und Stämpsli's, insbesondere des lettern (Tagblatt des Verfaffungsrathes Mr. 70 und 71). Es fei von diefen Rednern betont worden, daß Pregvergehen, da die Presse wesentlich ein politisches Institut sei, nicht ber Jubifatur ständiger Gerichte unterworfen werden fonnen, fondern daß diefelben vom Bolfsgerichte, dem Schwurgerichte, beurtheilt werden muffen. Mit dieser Tendeng der Berfaffung fei es unvereinbar, baß, durch Anftellung einer felbftftandigen Civilflage feitens der durch ein Pregerzeugniß Beleidigten, die Entscheidung über die That- resp. Schuldfrage ben Geschwornen entzogen und vor ein ständiges Gericht gebracht werde. In einem derartigen Borgeben liege eine Umgehung und damit zugleich eine Berletzung ber Berfassung. Die fragliche Norm ber Berfaffung sei auch mit bem Obligationenrechte, bas fich mit bem Berfahren ja überhaupt nicht beschäftige, nicht unvereinbar und enthalte auch feine Berfummerung der Civilansprüche des Injuriirten. Als Ausnahme konne freilich vorkommen, daß im Falle des Todes des Injurianten vor der Fällung bes Wahrspruches ber Geschwornen ber Injuriirte um seinen Civilanspruch gebracht werbe; allein in folchen Fällen läge eben ein bom Injuriirten ju tragender Bufall vor. Auch Art. 3 bes bernischen Strafprozesses von 1850 (welcher bie felbständige Gintlagung von Civilansprüchen aus strafbaren Handlungen zulasse) vermöge nach der Regel lex posterior generalis non derogat legi priori speciali an ber in ber Berfassung von 1846 enthaltenen speziellen Borschrift für Bregdelifte nichts zu ändern.

C. Das Amtsgericht Bern führt in seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde im Wesentlichen aus: Wenn Alinea 1 des

Art. 63 ber Kantonsverfaffung allein ftanbe, fo fonnte zweifelbaft sein, ob diese Bestimmung nur die öffentlich=rechtlichen Strafanspruche, oder, wie der Refurrent behaupte, auch die civilrechtlichen Schadenersagansprüche aus Prefpergeben ben Schwurgerichten überweise. Jeder Zweifel aber verschwinde, sobald man ben Art. 63 in seinem Zusammenhange, insbesondere das Alinea 2 besselben, in's Auge fasse; aus Alinea 2 cit. ergebe sich beutlich. bak der Gesetgeber nur an die Beurtheilung öffentlicherechtlicher Strafansprüche gedacht habe. Danach sei benn aber selbstverständlich eine Ausbehnung der verfassungsmäßigen Bestimmung auf andere Anspruche, auch wenn diese dem nämlichen Thatbestande, wie die gedachten Strafansprüche, entspringen sollten, unzulässig. Die Richtigkeit dieser Auslegung werde burch die in Ausführung ber Berfassung erlassenen Gesetze und durch die prattischen Konsequenzen, welche sich aus der Ansicht des Beschwerdeführers ergaben, bestätigt. Die bernische Gerichtsorganisation fenne feine Civil-, sondern nur eine Straffury. Art. 3 ber Strafprozegordnung vom 2. März 1850 laffe allerdings eine adhäsionsweise Verfolgung der aus einem Delitte ent= fprungenen Civilanspruche im Strafverfahren zu, aber er ichreibe dieselbe nicht vor. In Fällen, wo eine Strafverfolgung aus irgendwelchem Grunde, 3. B. wegen Todes des Delinguenten, nicht stattfinde, bleibe natürlich bem Beschädigten zur Verfolgung seiner Civilansprüche nur übrig, den Civilweg zu betreten. Nach ber Ansicht bes Refurrenten bagegen konnte in einem solchen Falle der Beschädigte seine Civilansprüche überhaupt nicht mehr geltend machen. Das könne aber doch nicht in der Absicht des Befetgebers gelegen sein. Denn baraus wurde, da die Berfaffung die gleiche Bestimmung, wie fur Prefidelitte, auch für Ariminalverbrechen aufstelle, g. B. folgen, daß, wenn ein Brand= stifter vor seiner schwurgerichtlichen Beurtheilung sterbe, ber Beschädigte seinen Entschädigungsanspruch einfach verliere. Die vom Refurrenten in Bezug genommenen Boten einzelner Mitglieder des Verfassungsrathes beweisen nichts; dieselben legen einfach die Gründe dar, warum die strafrechtliche Beurtheilung bon Pregvergeben ben Geschwornengerichten übertragen werben solle. Demnach werde beantragt: Es möchte Herr Joneli mit bem Schlusse seiner Beschwerde abgewiesen werden.

E. Der Refursbeklagte Staatsanwalt Jahn trägt ebenfalls auf Abweisung der Beschwerde unter Kostenfolge an. Bur Begrundung führt er, in wesentlicher Uebereinstimmung mit ber Bernehmlaffung bes Amtsgerichtes Bern, aus, bag, bei unbefangener Brufung bes Wortlautes bes Art. 63 der Kantons. verfassung, darin gar nichts anderes gefunden werden könne, als eine ausnahmsweise Requ'irung des strafrechtlichen Gerichtsstandes für Brefivergeben im Sinne ber Bermeifung berfelben an das Strafgericht bochfter Ordnung, das Schwurgericht; ber Refurrent behaupte einen gang exorbitanten Rechtefag, welcher in dieser Weise in feiner andern Gesetzebung bestehe und welcher zu ben unerträglichsten prattischen Konsequenzen führen müßte. Ueberbem macht ber Refursbeflagte noch geltend, ber gegnerische Standpunkt ware jedenfalls mit dem Inkrafttreten des schweizerischen Obligationenrechtes unhaltbar geworden. Art. 50 u. ff. D.-R. normiren die Deliftstlagen in einer vom kantonalen Rechte unabhängigen Beife; insbesondere schreibe Art. 69 D.- R. für dieselben eine einjährige Verjährungsfrist a tempore scientiæ vor. Nach bem bernischen Strafprozefrechte bagegen verjähre bie Straftlage wegen Injurien in 6 Monaten. Wäre nun die Anficht des Rekurrenten richtig, so entstände im Falle der Berjährung des Strafanspruches eine Kollifion zwischen dem eid. genössischen und kantonalen Rechte, ber zweifellos zu Ungunften des lettern gelöst werden mußte, ba gewiß das tantonale Recht Die einjährige Berjährungsfrist des eidgenöffischen Gesetes nicht auf 6 Monate verfürzen fonne. Da aber die Straftlage, für welche das kantonale Recht mafgebend sei, nach Ablauf von 6 Monaten nicht mehr angestellt werden tonne, so bleibe jeden= falls in einem folden Falle, b. h. nach eingetretener Berjährung ber Strafflage, nichts anderes übrig, als bem Beschädigten bie felbständige Anbringung ber Civilklage beim Civilrichter ju gestatten. Dieser Kall aber sei gerade in concreto gegeben, benn hier ware in ber That die Straftlage verjährt.

F. Replikando bekämpft ber Rekurrent die Ausführungen bes Amtsgerichtes Bern und bes Refursbeflagten, ohne indeß in rechtlicher ober thatsächlicher Beziehung etwas wesentlich Reues vorzubringen.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Das Bundesgericht hat einzig zu prufen, ob die angefochtene Entscheidung bes Amtsgerichtes Bern ben § 63 ber bernischen Rantonsverfaffung verlete; die Entscheidung darüber bagegen, ob dieselbe, was übrigens ber Refurrent nicht bestreitet, ber bernischen Gesetzgebung, insbesondere bem Art. 3 ber bernifchen Strafprozefordnung, entspreche, entzieht fich, nach befann=

tem Grundsage, der Rognition bes Bundesgerichtes.

2. Mun ist allerdings richtig, daß der bernische Appellations= und Kaffationshof in zwei Entscheidungen vom 25. März 1882 fich dahin ausgesprochen hat, die "Berfolgung des Civilanspruches aus einem Pregvergeben vor bem Civilrichter wurde gegen Sinn und Beist bes Art. 63 ber Kantonsverfassung verstoßen, wonach für die Frage ber Existenz eines Pregvergebens eben ausschließlich bas Geschwornengericht zuständig sein solle" und auch ber Bundesrath scheint in einem Beschluffe vom 11. Marg 1853 (siehe diesen Beschluß Ullmer, Staatsrechtliche Pragis, I, Nr. 183) von ähnlichen Anschauungen ausgegangen zu sein. (Bergleiche auch ben Entscheid bes Bundesrathes in Sachen Erben Wyg vom 19. Dezember 1862, ibidem II, Nr. 882.) Allein Diese Auffaffung fann nichtsbestoweniger nicht gebilligt werben. Art. 63 ber bernischen Kantonsverfassung handelt, wie aus feinem Bortlaute und Zusammenhange sich beutlich ergibt, ausschließlich von ber Straf= und nicht von der Civilrechtspflege : für "Kriminal-, politische und Prefrergehen" werden nach Alinea 1 leg. cit. "Geschwornengerichte eingesett", und nach Alinea 2 wird ber Gesetzgebung vorbehalten, "noch andere Theile der Straf- (nicht ber Civil-) Rechtspflege ben Geschwornengerichten zu überweisen. Wie es sich mit der Berfolgung civilrechtlicher Ansprüche aus unerlaubten Sandlungen verhalte, ob dieselben gleichzeitig mit ber öffentlichen (Straf-) Klage vor bem Strafrichter geltenb gemacht werden fonnen ober gar geltend gemacht werben muffen, darüber enthalt bie in Frage ftebenbe Berfaffungs. bestimmung weber überhaupt, noch speziell in Bezug auf Schabenersatjanspruche aus Pregdelitten, irgend welche Bestimmung. Die Entstehungsgeschichte ber Berfassung, welche vom Refurrenten (in Uebereinstimmung mit ben angeführten Entscheibungen bes

Appellations- und Raffationshofes) zu Unterflützung seiner Behauptung angerufen worben ift, daß Schabensansprüche aus Breftdelitten nur nach erfolgter schwurgerichtlicher Berurtheilung bes Beklagten vor dem Civilrichter geltend gemacht werden können, beweist für diesen Sat nicht das Mindeste. In Wahrheit folgt aus derfelben nur foviel, daß die Berather ber Rantonsverfassung es als im Interesse ber Preffreiheit geboten er= achteten, Die strafrechtliche Beurtheilung ber fammtlichen Bregbelifte ohne Unterschied ben ständigen Gerichten zu entziehen und bem Strafgerichte höchster Ordnung, bem Schwurgerichte, zuzuweisen. Dieser Rechtslat ift benn auch in ber Berfaffung felbst zu unzweideutigem Ausdrucke gelangt; bagegen enthält Dieselbe über die Berfolgung civilrechtlicher Ansprüche aus un= erlaubten, durch die Preffe begangenen Sandlungen, wie bemerkt, gar feine Bestimmung. Sie schreibt die Beurtheilung burch bas Schwurgericht für die Pregdelifte im gleichen Sage und bamit selbstverständlich auch im gleichen Sinne vor, wie für die Rriminal- und die politischen Bergeben, d. h. in dem Sinne, daß das Delikt als solches, als strafbare Handlung, vom Schwurgerichte zu beurtheilen sei. Daß für die Pregdelifte, auch insofern dieselben nicht als Quelle von Strafansprüchen, sondern als Quelle von civilen Schabenersagansprüchen in Betracht fommen, noch etwas Besonderes habe angeordnet werden sollen, bafür gibt bie Berfassung gar feinen Anhaltspunkt. Es ist auch gewiß nicht richtig, daß ber burch die Zuweisung der Pregdelikte an das Schwurgericht beabsichtigte Schutz ber Preffreiheit bei ber hier vertretenen Auslegung der Verfassung illusorisch werde. Denn es ist boch flar, daß Strafe und Schadenersappflicht ihrer Ratur und ihren Voraussetzungen nach durchaus verschieden find und daß auch bei der bier vertretenen Auslegung der Verfaffung bie praktisch höchst wichtige Borschrift, daß Pregdelikte strafrecht. lich nur vom Strafgerichte höchster Orbnung, bem Schwurgerichte, beurtheilt werden sollen, bestehen bleibt.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Der Refurs wird als unbegründet abgewiesen.

50. Arrêt du 25 Septembre 1885 dans la cause Favre.

François Favre possède une maison située dans le bourg de Chêne-Bougeries, à front de la route cantonale de Genève à Bonneville.

En 1880 et 1881, l'Etat de Genève a élargi et exhaussé l'aire de la dite route.

Ensuite de ces travaux, Favre a réclamé à diverses reprises une indemnité au Conseil d'Etat. Après plusieurs refus, cette autorité, ensuite d'inspection locale faite par une délégation prise dans son sein, et vu un rapport de l'architecte Bouet, offrit, par office du 23 Octobre 1883, à François Favre, une somme de 500 fr. à titre d'indemnité. Le sieur Favre n'accepta pas cette offre, et par exploit du 29 Novembre 1883 il introduisit contre l'Etat de Genève une demande en paiement d'une indemnité de 3500 fr., en se fondant entre autres sur les conclusions du rapport de l'architecte Bouet, qui estimait à ce chiffre la valeur de la dépréciation de l'immeuble.

Par jugement du 6 Mai 1884, le Tribunal civil, — estimant que les routes et rues sont grevées au profit des propriétaires riverains d'un droit pour le passage, la libre entrée et sortie de leurs propriétés, et qu'elles ne peuvent être supprimées ou modifiées sans que les dits propriétaires soient indemnisés du dommage qu'ils éprouvent, — a ordonné une expertise aux fins de constater, et, le cas échéant, d'évaluer le dommage souffert par le demandeur.

Il résulte du rapport d'expertise ordonnée par le Tribunal civil, pièce produite au dossier, que ces travaux ont eu pour résultat de placer l'entrée de l'immeuble du recourant d'au moins 20 centimètres en contre-bas de la route rectifiée, soit du trottoir, et qu'il a fallu racheter cette hauteur par des seuils en granit.

De plus, le trottoir qui longe la façade est, par suite des mêmes travaux, en contre-bas du bord de la voie charrière d'une hauteur de 15 centimètres, laquelle a dû être rachetée aussi par une bordure en granit.